

stände bekannt ist, nur ein Anspruch auf Vergelohn, während bei unbekanntem Eigenthümern die am Strand geborgenen Sachen, vorbehaltenlich des Anspruchs auf Vergelohn, an den Staat fallen, die versunkenen oder ketsristigen Sachen dagegen dem Bergenden zustehen (Reichsstrandungsordnung v. 17. Mai 1874, § 20 ff.). [v. Rober (Sägmüller).]

**Straßburg** im Elsaß (Argentoratium, Argontina), einst freie Reichsstadt und reichsunmittelbares Bisthum, jetzt Hauptstadt der Reichslande Elsaß-Lothringen und dem Papste unmittelbar unterstellte Diöcese. 1. Stadt. Die Anfänge der Stadt und des Bisthums Straßburg sind in tiefes Dunkel gehüllt. Die Stadt verdankt wahrscheinlich ihren Ursprung einer keltischen Ansiedelung an einer Ueberfahrt über Rhein und Ill, wo die das Land seit undenklicher Zeit von Süden nach Norden und von Westen nach Osten durchziehenden Straßen sich kreuzten. Für die Römer war der Ort ein wichtiger strategischer Punkt, und wir finden ihn zum ersten Male von Ptolemäus als Sitz der achten Legion genannt. Schon damals scheint sich um das militärische Kastell eine bürgerliche Stadt mit einem Comes an der Spitze gebildet zu haben, welche mit Mainz, Worms und Speyer zu den bedeutendsten Städten der Germania prima oder superior gezählt wurde. Die wiederholten Einfälle der Germanen, im J. 357 von Julian dem Apostaten noch siegreich zurückgeschlagen, hatten eine mehrfache Verwüstung Argentorats zur Folge, bis von der alten Römerstadt nur noch „einjame Ruinen“ übrig blieben. Nach dem Siege Chlodwigs über die Alamannen (496) bildete sich vor den Thoren der zerfallenen Stadt eine neue Ansiedelung im Anschluß an einen königlichen Hof, während im Innern der bischöfliche Hof mit der Abtei St. Stephan zum Mittelpunkt einer neuen Stadtgemeinde wurde. Im J. 842 leisteten die Heere Ludwigs des Deutschen und Karls des Kahlen in Straßburg ihren berühmten Eid, und nachdem die Stadt im Vertrage von Verdun 843 dem lotharingischen Reiche zugetheilt worden war, ward sie 870 durch den Vertrag von Meersen an das deutsche Reich angegeschlossen. Unter Otto II. wurde den Bischöfen als den treuesten Anhängern und Vertheidigern der Reichsgewalt auch die Herrschaft über die königliche Gemeinde verliehen. Als bischöfliche Stadt nahm Straßburg bald einen mächtigen Aufschwung. Das erste geschriebene bischöfliche Stadtrecht, kurz vor 1150 verfaßt, gibt uns einen Einblick in das friedliche, patriarchalische Verhältniß des Bischofs zu der ihm untergebenen Stadt. Der Bischof ernennet alle Beamten: den Schultheiß, dem die Civilgerichtsbarkeit, den Burggrafen, dem die Organisation und Verwaltung der Innungen, den Zollkellerbeamten, dem das Finanzwesen, und den Vogt, dem nach der kaiserlichen Bestätigung die Criminalgerichtsbarkeit zustiehet. Die in Zünften unter bischöflicher Leitung organisirten Handwerker, von ihrem Ver-

hältniß als Hörige des Bischofs allmählig emporerlangen die Befugniß, außer den dem Grafen geschuldeten Naturalleistungen auch Rechte zu sich und den freien Handelsverkehr vorzunehmen und ihre Stellung wächst zu einer immer mehr heran. Nichts stört die friedlichen Beziehungen zwischen dem Bischof und seiner Stadt. Die Eintracht sollte indessen gerade der Aufblühe der letztern, die wachsende Macht der noch selbständig strebenden bischöflichen Ministeriale die Nachgiebigkeit der Bischöfe und endlich die allgemeine Umschwung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse ein Ende bereiten. Schon in dem von Bischof Heinrich von Stahel (1124 bis 1260) erlassenen dritten Stadtrecht erheben neben dem Bischofe das Domcapitel, die Consularien, der Stadtrath, die weisesten und am Bürger als gesetzgebende Factoren. Nach und nach erweitert sich unter ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung der Bischöfe die Selbstverwaltung der Stadt, und die bischöfliche Gewalt tritt immer mehr in den Hintergrund. Als im J. 1260 der streitbare und energische Bischof von Geroldssee den Bischofsstuhl bestieg und an dem Beispiele anderer deutschen Kirchenfürsten die Grund der geschriebenen Rechte das alte Verhältniß wiederherzustellen versuchte, kam es zum Bruch. Wälfher unterlag in der Schlacht bei Hausbergen 1262 (vgl. W. Wiegand, *Bahn Wälfherianum* [Studien zur elsäß. Geschichte u. Geschichtschreibung im Mittelalter I]. Straßburg 1878), und sein unmittelbarer Nachfolger Heinrich von Geroldssee, der selbst auf der Seite der Stadt gestanden hatte, schloß mit dieser einen Frieden, welcher dem Bischof die neue Herrschaft allerdings noch wahrte, die tatsächliche Gewalt aber in die Hand der Bürger legte. Die Stadt, die von nun an ihren eigenen Wege ging, hatte sich seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts großartig erweitert, die Zahl ihrer Einwohner um das Sechsfache vermehrt. Handel, Gewerbe und Kunst hatten die Stadt zu Blüte erreicht, und wundervoll „stieg gleich im Blumen des Maies in die Höhe“ als Vollmitglied des fruchtbaren Bundes, der trotz aller politischen Gegenstände Bürgerthum und Priestertum Stadt und Kirche, Religion und Freiheit umschloß. Dieser lieben Frauen herrlicher Dom. — Straßburg als freie Reichsstadt hatte jedoch bald auch die bitteren Früchte der seinen Bischöfen abgewonnenen Freiheit zu kosten. Jetzt traten die Ansprüche innerhalb der Bürgererschaft selbst geltend. Die aus den früheren Ministerialen hervorgegangenen adeligen Geschlechter suchten die Gewalt gänzlich an sich zu ziehen und wählten oft den unerhörtesten Mißbrauch. Es fehlte nicht an langen, leidenschaftlichen Zunftkämpfen, in denen sich die bürgerliche Partei, begünstigt durch die Zwifligkeiten zwischen den führenden adeligen Familien, die Oberherrschaft erzwang (vgl. z. B.